

Stadt Wil
Richtplan 2010
Mitwirkung vom 18. August bis 18. September 2009

Bericht der Mitwirkung

Auszug der Richtplanänderungen

R: Regionalstadt
 S: Siedlung
 L: Landschaft
 V: Verkehr
 U: Umwelt und Energie
 P: Pläne

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
54	R	<u>Betrifft alle Projekte, die Einfluss auf die Attraktivität der Stadt Wil als Tourismusdestination haben oder von kultureller Bedeutung sind.</u> Im Kapitel Regionalstadt soll ein Abschnitt zu den Themen Tourismus und Kultur eingefügt werden. Der Abschnitt würde wohl in erster Linie aus Querverweisen zu touristisch und kulturell relevanten Projekten bestehen (Zentrumsentwicklung, Altstadtkonzept, Aufwertung des öffentlichen Raums, öffentlicher Verkehr, Kulturkonzept ect.). Allerdings können auch konkrete Handlungsanweisungen, wie z.B. <i>die Einrichtung von kostengünstigen Ateliers und Probelokalen, die Schaffung einer Jugendherberge mit Camping-Möglichkeit, der Erhalt des Brauchtums und die Zusammenarbeit mit kulturell engagierten Vereinen</i> in diesem Abschnitt festgehalten werden.	Die Begriffe Tourismus und Kultur kommen im Richtplanentwurf nicht vor, obwohl sie unter dem Gesichtspunkt der Stadtentwicklung sicher Beachtung verdienen. Allerdings tangieren zahlreiche im Richtplan enthaltene Projekte diese Themenbereiche. Mit der Ergänzung eines Abschnitts Tourismus und Kultur mit entsprechenden Querverweisen soll gewährleistet werden, dass diese Aspekte bei der Realisierung der relevanten Projekte nicht vergessen gehen. Da sie eng mit der Zentrumsfunktion in Wil zusammenhängen, gehören sie am ehesten in das Kapitel Regionalstadt. Unter den <i>kursiv</i> gedruckten Projekten ist speziell die Jugendherberge zu erwähnen: Bei Bedarf hiernach ergibt sich vor allem daraus, dass das Angebot an günstigen Übernachtungsmöglichkeiten in Wil heute relativ gering ist. Zudem ist zu beachten, dass offizielle Velorouten von "Veloland-Schweiz" durch Wil führen. Eine attraktive Jugendherberge könnte sicherlich bewirken, dass vermehrt Velotouristen in Wil Halt machen.	Ergänzung R 1.1.1: Punkt F: Planung, Realisierung und Betrieb von Infrastrukturen und Anlagen von regionaler Bedeutung wie Einkaufszentren, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Bildungsangebote, Betagteinrichtungen, Tourismusangebote usw.
101	R	Koordination des Info- und Mitwirkungsverhältnisses Stadt/Region	Die Regionalstadt-Konferenz ist eine gute Sache im Verhältnis Stadt-Umland. Die diesbezüglichen Aufgabenbereiche und Informationsverpflichtungen der Stadt Wil und der IRPG WIL sind aufeinander abzustimmen.	Ergänzung R 1.1.1: Die Stadt Wil strebt eine, <u>mit der Interkantonalen Regionalplanungsgruppe Wil (IRPG Wil) koordinierte, verstärkte und verbindliche Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden an.</u>
49	R 1.1.1	Festlegung gemeinsamer Interessensbereiche und Entwicklungsziele in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Landschaft, Kultur und Soziales.	Interessensbereiche sind sehr einfach festzulegen. Die Festlegung muss weitergehen: Wichtig ist es für die Entwicklung einer Regionalstadt, sich Entwicklungsziele in den Bereichen Siedlung, Verkehr, Landschaft sowie Kultur und Soziales zu setzen, welche für das Funktionieren, die Lebensqualität sowie die Ausstrahlung der Region Wil bedeutend sind.	Ergänzung R 1.1.1: Punkt F: Planung, Realisierung und Betrieb von Infrastrukturen und Anlagen von regionaler Bedeutung wie Einkaufszentren, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Bildungsangebote, Betagteinrichtungen, Tourismusangebote usw.

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
54	S 1.3	In einem neuen Objekt L 2.2.3 ist festzuhalten, dass die Stadt Wil Anreize zur naturnahen und ökologisch vorbildlichen Gestaltung von Gärten und Siedlungen schafft. Dies könnte z.B. durch entsprechende Vorgaben im Baureglement, Empfehlungen im Rahmen einer Informationskampagne oder eine jährliche Prämierung des schönsten Naturgartens (analog Prix Casa) geschehen. Unter S 1.3.2 ist zu ergänzen, dass die Stadt Wil auch in Sachen Siedlungsökologie und naturnahe Umgebungsgestaltung eine kompetente Beratung anbietet. In einem neuen Objekt S 5.1.3 ist zu erwähnen, dass bei Neuüberbauungen diese Aspekte besonders beachtet werden sollen.	Im Sinne einer effizienten Raumausnutzung sollte dem Thema Siedlungsökologie bei der Siedlungsentwicklung mehr Beachtung geschenkt werden: In einer Stadt stellen nicht nur Grünräume, sondern auch naturnahe Flächen in Wohngebieten und selbst auf Industriearealen wertvolle Refugien für die Natur dar. Auf die Schaffung und die Pflege solcher Flächen hat die Stadt keinen direkten Einfluss - sie kann jedoch die Öffentlichkeit vermehrt auf den Wert naturnaher Objekte aufmerksam machen und Grundeigentümer über verschiedene Anreize dazu animieren, solche zu schaffen. In dem die Stadtbewohner/-innen die Chance haben "spezielle", d.h. auch anspruchsvollere Tier- und Pflanzenarten direkt vor der eigenen Haustür bzw. im eigenen Garten anzutreffen, können sie für die Anliegen des Natur- und Umweltschutzes sensibilisiert werden. Als Beratungsstelle für das Thema Siedlungsökologie könnte evtl. der neue Stadtplaner René Haefeli fungieren, da er aus seiner bisherigen Tätigkeit sicher Erfahrung in diesem Bereich mitbringt.	Die Förderung neuer naturnaher Flächen und Objekte ist im Richtplan nur im Kapitel Landschaft als allgem. Festlegung enthalten (L 2.2). Eine Aussage zur Durchgrünung der Siedlungsräume im Sinne der Eingabe wäre sinnvoll. Neu S 1.3.4: Die Stadt Wil berücksichtigt in der Ortsplanung Vorgaben für eine gute Durchgrünung der Siedlungsräume und den Erhalt von Vorgärten. Bei Arealentwicklungen und bei öffentlichen Bauten und Anlagen wird auf eine gute Freiraumgestaltung Wert gelegt; Massnahmen zum ökologischen Ausgleich sind einzubeziehen (z.B. Versiedelung vermeiden, begrünte Flachdächer, Erhalt von Vorgärten).
35	S 2.8.1	Der QVWW ist die Vertretung der Bevölkerung und bietet sich für vermehrten Miteinbezug an.		Ergänzung S 2.7.1: 3.Satz:Vertreterinnen und Vertreter <u>der Quartiervereine</u>, der Bevölkerung ...
32	S 3	Haltestelle eines Kleinbusses in der Altstadt Aufwertung des Kirchplatzes (Gestaltung, Sitzmöglichkeiten, Schattenspendende Bäume), ggf. als Wettbewerb ausschreiben Wegweiser für Autos zum Park-Zentrum	Massnahmen zur Belebung der Altstadt sind für Wil wichtig. Die zusätzlichen Angebote im Hof zu Wil gehen in die gute Richtung. Auch die Tiefgarage mit Lift zum Kirchplatz ist gut, aber auswärtigen Personen wenig bekannt.	Die Anliegen zur Altstadt werden im Hinblick auf das Leitbild Altstadt (S 3) zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Kirchplatz ist berechtigt. Die Altstadtplätze können unter S 9.1.2 mit einem Verweis auf S 3 zusätzlich aufgeführt werden: - Hofplatz, Kirchplatz und Bärenplatz in der Altstadt und entsprechend im Plan dargestellt werden.

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
101	S 8.1.1	Hinweis: Bei der Überprüfung der Raumkapazitäten (S 8.1.1) ist auf die Tatsache hinzuweisen, dass Wil bei der öffentlichen Ausstattung neben den Kapazitäten aus Baugebiets-/Areal-Entwicklungen zunehmend auch interkommunale und regionale Bedürfnisse abzudecken hat.		Ergänzung S 8.1.1: Die Stadt Wil berücksichtigt soweit möglich und tragbar die regionalen Interessen an zentralen öffentlichen Einrichtungen. Für die verbindliche Planung, Bildung von regionalen Trägerschaften und den erforderlichen Interessenausgleich wird auf die interkantonale Regionalplanungsgruppe Wil (IRPG Wil) und die Regionalstadtkonferenz verwiesen.
52	S 9.1	Der Einbezug der Plätze in der Altstadt bei Neugestaltung von Adler und Rosenplatz sollte im Dokument erwähnt werden.	Es besteht die Gefahr, dass nur punktuelle, nicht abgestimmte Verbesserungen vorgenommen werden und somit die Anbindung der Altstadt nicht optimal ist.	Der Hinweis zum Kirchplatz ist berechtigt. Die Altstadtplätze können unter S 9.1.2 mit einem Verweis auf S 3 zusätzlich aufgeführt werden: - Hofplatz, Kirchplatz und Bärenplatz in der Altstadt und entsprechend im Plan dargestellt werden.
35	L 3.1.2	Ein Schulgarten bietet viel Naturnähe!		Die Förderung neuer naturnaher Flächen und Objekte ist im Richtplan nur im Kapitel Landschaft als allgem. Festlegung enthalten (L 2.2). Eine Aussage zur Durchgrünung der Siedlungsräume im Sinne der Eingabe wäre sinnvoll. Neu S 1.3.4: Die Stadt Wil berücksichtigt in der Ortsplanung Vorgaben für eine gute Durchgrünung der Siedlungsräume und den Erhalt von Vorgärten. Bei Arealentwicklungen und bei öffentlichen Bauten und Anlagen wird auf eine gute Freiraumgestaltung Wert gelegt; Massnahmen zum ökologischen Ausgleich sind einzubeziehen (z.B. Versiedelung vermeiden, begrünte Flachdächer, Erhalt von Vorgärten).

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
20	L 3.2	Unter L 3.2.1 ist zu ergänzen, dass auch Aufwertungsmassnahmen an der Konstanzerstrasse (gemäss V 3.1), Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur Gewässeraufwertung am Krebsbach sowie die Veloroute Stadtweier-Rosstrüti in das Nutzungs- und Gestaltungskonzept einzubeziehen sind. Dessen Erstellung soll kurzfristig (bis 2014), nicht kurz- bis mittelfristig (bis 2019), erfolgen.	Im Sinne einer integralen Betrachtungsweise sollten im Nutzungs- und Gestaltungskonzept nicht nur die Grünflächen selbst, sondern auch umliegende Strukturen berücksichtigt werden. Durch eine frühzeitige Abstimmung der verschiedenen Projekte können Synergien genutzt, Kosten gespart und Konflikte verhindert werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Koordination (mittels Konzept) erfolgt, bevor erste Massnahmen getroffen werden. Da das Hochwasserschutzobjekt Krebsbach sowie das Betriebs- und Gestaltungskonzept Konstanzerstrasse kurzfristig realisiert werden sollen, ist sinnvollerweise auch das Freiraumkonzept Weierwisen kurzfristig zu erarbeiten.	Ergänzung L 3.2.1: - Abstimmung mit den privaten Grundstücken und Einbezug des städtebaulichen Umfeldes
20	L 3.2	Unter Ausgangslage ist zu ergänzen, dass sich das Areal grösstenteils im Besitz der Stadt Wil befindet, im Osten jedoch einige Parzellen in Privatbesitz sind. In einem zusätzlichen Objekt L 3.2.2 soll die Stadt Wil beauftragt werden, mit den Grundeigentümern Kaufverhandlungen aufzunehmen. Zudem soll die Fusswegverbindung Klosterhügel-Weierwisen mit einer Baulinie gesichert werden. Unter involvierte Stellen sind auch die Grundeigentümer zu erwähnen.	Damit ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept für das Gebiet Weierwisen dereinst auch umgesetzt und das gesamte Areal einer öffentlichen Nutzung als Naherholungsraum zugeführt werden kann, muss die Stadt Wil diejenigen Grünzone-Parzellen, welche heute noch in Privatbesitz sind, aufkaufen. Dies auch im Hinblick auf das Hochwasserschutzprojekt Krebsbach, das voraussichtlich die Verlegung des Bauchlaufs auf diese Parzellen beinhalten wird. Die Fusswegverbindung Klosterhügel-Weierwisen ist deshalb sehr wichtig, weil Fussgänger heute einen grossen Umweg in Kauf nehmen müssen, um vom Neulandenquartier aus ins Gebiet Weierwisen (z.B. zur Badi) zu gelangen.	Zur Zeit wird unter Führung des Kantons ein Projekt zum Hochwasserschutz erarbeitet. Ergänzung L 3.2.1: - Abstimmung mit den privaten Grundstücken und Einbezug des städtebaulichen Umfeldes
20	L 3.2	Unter L 3.2.1 ist zu ergänzen, dass das Nutzungs- und Gestaltungskonzept unter Einbezug von Anwohnern und weiteren Interessengruppen erstellt werden soll. Unter involvierte Stellen ist zusätzlich die Interessengemeinschaft Weierwisen aufzuführen.	Um das Gebiet Weierwisen nutzergerecht und im Sinne der Bevölkerung aufzuwerten, bietet sich der Einbezug der IG Weierwisen in die Planung an: In der IG sind Anwohner sowie verschiedene Nutzergruppen, Vereine und Parteien vertreten - sie ist also breit abgestützt. Die vielseitigen Kenntnisse und Kontakte der IG können bei der Erarbeitung und Umsetzung des Freiraumkonzepts sicherlich hilfreich sein. Bei L 4.1 Sportpark Bergholz ist unter involvierte Stellen übrigens ebenfalls eine private IG, die IG Wiler Sportvereine, aufgeführt.	L.3.2.1: Ergänzung: Es ist unter Einbezug von Anwohnern, Eigentümern und Interessengruppen ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept für den Stadtweier sowie die Weierwisen zu erstellen.

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
65	L 3.2	<p>1. Unter „Ausgangslage“ ist ergänzend festzuhalten, dass zahlreiche Grundstücke im Osten des Gebiets Weierwisen im Eigentum von Privatpersonen sind.</p> <p>Zu Antrag 1 Die Erbengemeinschaft Hilzinger, vertreten durch Paul Hochuli, Flawil, ist die grösste private Grundeigentümerin in der siedlungsnahen grossräumigen Grünfläche Weierwisen. Nebst dem in der Wohn-Gewerbe-Zone liegenden Grundstück Nr. 80 mit 3'752 m2 an der Konstanzerstrasse 70 gehören ihr auch noch die vier Grundstücke Nr. 1348, 1373, 1384 und 1385 mit einer Gesamtfläche von total 7'150 m2 im östlichen Teil der Grünzone Weierwisen. Alle Grundstücke sind seit 1874 im Eigentum der Familie Hilzinger und bildeten zusammen die Liegenschaft „Gerbe“, welche im Zonenplan von 1955 noch in die Zone W2 zugewiesen wurde....</p>	<p>.....Die vier Grundstücke in der Weierwisen wurden erst 1973 in die Grünzone umgeteilt. Das ebenfalls angrenzende in der Grünzone liegende Grundstück Nr. 1114 mit 1'437 m2 wurde am 31.8.2000 der Stadt Wil verkauft. Es ist zwar richtig, dass der überwiegende Teil des Gebiets Stadtweier/ Weierwisen im Eigentum der Stadt Wil ist. Damit ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept letztlich auch realisiert werden kann, ist der Einbezug und die Mitsprache der privaten Grundeigentümer bereits in der Planungsphase zentral. Die Transparenz und die Klarheit gebietet es, diesen wesentlichen Aspekt im Sachverhalt darzulegen, zumal dies mit Blick auf die anstehende anspruchsvolle Planungsaufgabe auch die notwendige Sensibilisierung mit sich bringt.</p>	<p>L 3.2: Der Beschrieb der Ausgangslage soll im Sinne des Antrags ergänzt werden.</p>
65	L 3.2	<p>2. Unter Objekt Nummer L 3.2.1 ist die bestehende Aufzählung mit folgenden Massnahmen zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlegung der Linienführung des Krebsbach in das Gebiet Weierwisen verbunden mit Massnahmen zum Hochwasserschutz und zur Gewässeraufwertung, namentlich der Renaturierung des kanalisierten Abschnitts südlich der Konstanzerstrasse. • Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen, namentlich eines öffentlichen Spielplatzes im östlichen Bereich der Weierwisen, mit optimaler Anbindung an das angrenzende Siedlungsgebiet entlang der Konstanzerstrasse und Rossrüti. • Integration von Aufwertungsmassnahmen an der Konstanzerstrasse im Bereich des „Eingangstores zur Stadt“ ins Nutzungs- und Gestaltungskonzept. • Kauf der sich noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke im Gebiet Weierwisen durch die öffentliche Hand. 	<p>Zu Antrag 2 Um das im Richtplan L 3.2 definierte Ziel zu erreichen, ist bei der Erarbeitung des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts eine integrale Betrachtung zwingend erforderlich. Dies betrifft nicht nur die Grundstücke innerhalb der Grünzone selbst, sondern auch die umliegenden Siedlungsstrukturen und Siedlungspotenziale. Eine frühzeitige Koordination ermöglicht wertvolle gegenseitige Synergien, spart Kosten und hilft mit, mit Blick auf die Umsetzung langwierige Rechtsverfahren zu verhindern.</p>	<p>Die Anliegen sind zu prüfen, für die Konzeption soll ein Spielraum offen bleiben.</p> <p>L 3.2.1 Ergänzung: - Prüfung Hochwasserschutz und Linienführung Krebsbach</p>

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
65	L 3.2	<p>• Eine neue Linienführung mit einem weiter östlich liegenden Durchlass bei der Konstanzerstrasse in das Gebiet Weierwisen würde zu einer bedeutenden Attraktivitätssteigerung des östlichen Teils des Naherholungs- und Siedlungsgebietes führen, zumal damit die Möglichkeit bestünde, die entsprechenden Vernetzungselemente (Fussweg Stadtweier-Rossrüti, Grünkorridor Krebsbach) im Grünraum Weierwisen aufeinander abzustimmen.</p> <p>• Darüber hinaus drängen sich im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ohnehin Massnahmen beim heutigen zu engen Durchlass bei der Konstanzerstrasse auf. Mit einer Änderung der Linienführung könnte auch die Renaturierung des kanalisierten Krebsbachabschnittes südlich der Konstanzerstrasse erfolgen, was überdies im Sinne der Zielsetzung gemäss Objektnummer L 2.2.2 wäre. Auch widerspricht eine Bachverlegung dem historischen natürlichen Bachverlauf nicht.</p>	<p>• Letztlich würde mit einer Bachverlegung auch die überbaubare Grundstückfläche des Grundstücks Nr. 80 so angemessen erhöht, dass eine sinnvolle Nutzung an diesem städtebaulich bedeutenden Standort möglich wird. Dies erst ermöglicht es, die Zielsetzung gemäss Objekt Nr. E 1.1.1 umzusetzen, wonach mit baulich-architektonischen Massnahmen die Ausbreitung des Strassenlärms minimiert werden soll.</p>	<p>Hinweise zur Verlegung des Krebsbaches werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>L 3.2.1 Ergänzung: - Prüfung Hochwasserschutz und Linienführung Krebsbach</p>
65	L 3.2	<p>Aufwertung Konstanzerstrasse am "Eingangstor" der Stadt. Der Richtplanentwurf sieht unter V 3.1 vor, dass für die Hauptverkehrsachsen, die als Kantonsstrassen klassifiziert sind, Betriebs- und Gestaltungskonzepte zu erarbeiten sind. Dazu zählt unter anderem auch die Konstanzerstrasse. Als betroffene Grundeigentümer einer stark befahrenen Einfalls- und Ausfallsachse der Stadt Wil unterstützen wir diese Massnahme sehr.</p>	<p>Im Zusammenhang mit dem Gestaltungskonzept Weierwisen, dem Hochwasserschutzprojekt Krebsbach und der Überbauung unseres Grundstücks Nr. 80 ist nebst der baulichen Gestaltung des „Eingangstores“ zur Stadt auch die Strassengestaltung in die Überlegungen einzubeziehen. Diese Situation verdeutlicht augenscheinlich, welche städtebauliche Bedeutung dieser Bereich hat, weshalb zur Erzielung einer konzeptionell überzeugenden Gesamtlösung eine koordinierte Planung mit allen Beteiligten von entscheidender Bedeutung ist.</p>	<p>Ergänzung L 3.2.1: - Abstimmung mit den privaten Grundstücken und Einbezug des städtebaulichen Umfeldes</p>
65	L 3.2	<p>Eigentum der Grundstücke Wie in den Ausführungen zum Antrag 1 bereits dargelegt, befindet sich ein wesentlicher Teil des Planungssperimeters für das Freiraumkonzept in privaten Händen, was im Beschrieb der Ausgangslage entsprechend zu präzisieren ist. Die Bedeutung der siedlungsnahen Grünfläche Weierwisen für die Wohnqualität der Stadt Wil ist unbestritten und erhält richtigerweise im Richtplanentwurf auch den notwendigen Stellenwert. Gemäss der Zielsetzung in L 3.2 Stadtweier/Weierwisen soll der Grünraum aufgewertet werden, sodass er von der Allgemeinheit besser genutzt werden kann.....</p>	<p>....Dies bedingt letztlich, dass die Stadt auch das Eigentum der betroffenen Grundstücke hat. Die Erbengemeinschaft Hilzinger als Eigentümerin von total vier Grundstücken mit 7'150 m2 innerhalb des Planungssperimeters signalisiert Bereitschaft, die Grundstücke der Stadt Wil zu noch festzulegenden Modalitäten zu verkaufen mit dem Ziel, eine konzeptionelle Gesamtlösung für alle Beteiligten und letztlich eine Win-win-Situation zu schaffen. Für eine isolierte Betrachtung nur des Grünraums Weierwisen können wir nicht Hand bieten.</p>	<p>Ergänzung L 3.2.1: - Abstimmung mit den privaten Grundstücken und Einbezug des städtebaulichen Umfeldes</p>

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
65	L 3.2	3. Unter „Involvierte Stellen“ sind ergänzend auch die Grundeigentümer der angrenzenden privaten Grundstücke, die Interessengemeinschaft IG Weierwisen sowie der Kanton St. Gallen als Eigentümer der Konstanzerstrasse und involvierte Behörde für das Hochwasserschutzprojekt Krebsbach aufzuführen.	Zu Antrag 3 Wie bereits mehrfach betont, ist eine Umsetzung der Planungsergebnisse nur dann erfolgversprechend, wenn die Betroffenen zu Beteiligten gemacht werden. Dies bedeutet konkret, dass die Erbgemeinschaft Hilzinger von Beginn weg der Planungsarbeiten in den Prozess einbezogen wird und ihre Bedürfnisse einbringen kann. Wir regen deshalb an, dass der Stadtrat eine Projektgruppe einsetzt, in welcher nebst den erforderlichen Fachpersonen und politischen Vertretern auch wir als Eigentümerin der betroffenen Privatgrundstücke innerhalb des Planungsperrimeters Einsitz nehmen können. Zudem sollte unseres Erachtens auch die IG Weierwisen als Interessenvertretung am Planungsprozess beteiligt sein, zumal in der IG nebst Anwohnende auch Vereine und Parteien vertreten sind. Im Weiteren ist eine Gesamtlösung nicht ohne den Kanton St. Gallen realistisch und dies in zweifacher Hinsicht: zum einen ist er involviert im Projekt Hochwasserschutz Krebsbach mit möglicher Verlegung des Bachlaufs, zum andern als Eigentümerin der Konstanzerstrasse.	Ergänzung L 3.2.1: - Abstimmung mit den privaten Grundstücken und Einbezug des städtebaulichen Umfeldes
63	L 4.1	Der Richtplaninhalt ist mit einer weiteren Objektnummer (L 4.1.2) zu ergänzen und wie folgt zu beschreiben: Es ist ein auf das Konzept Sportpark Bergholz ausgerichtetes Verkehrskonzept zu erstellen, welches eine für die Bewohnenden im Südquartier verträgliche Abwicklung des zu erwarteten Mehrverkehrs garantiert. Es ist richtig, dass mit dem Ausbau der Sportanlage Bergholz ein wichtiger Schritt zu einem attraktiven Sportangebot von regionaler Bedeutung erfolgt. Diese regionale Bedeutung führt aber auch dazu, dass die starke Frequentierung der Sportanlage auch eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (mIV) nach sich zieht. Bereits heute hat der Betrieb der Sportanlagen Bergholz grossen Einfluss auf den Verkehrsfluss im Südquartier. Demgegenüber ist jedoch das bestehende Parkplatzangebot beschränkt, was zur Konsequenz hat, dass je nach Wetterlage und Veranstaltungsangebot ein enormer Suchverkehr im gesamten Südquartier stattfindet. Diese Situation ist unhaltbar und zudem nicht umweltverträglich. Mit der Umsetzung des Siegerprojektes Sportpark Bergholz wird das Parkplatzangebot nicht erhöht,was grundsätzlich positiv bewertet werden kann, obwohl das Parkplatzangebot heute schon knapp bemessen ist bzw. teilweise nicht genügt. Es liegt somit auf der Hand, dass sich die derzeitige Situation künftig noch nachteilig entwickeln wird, was die Wohnqualität im Südquartier erheblich strapaziert und eine Quartieraufwertung enorm erschwert. Um die künftig zu erwartenden Verkehrsprobleme in diesem Zusammenhang lösen zu können und damit die Zielsetzungen Sportpark Bergholz (L 4.1) sowie Quartieraufwertung (S 2.8) nachhaltig weiterentwickelt werden können und auch künftig Bestand haben werden, ist ergänzend zum vorgesehenen Quartieraufwertungskonzept speziell ein Verkehrskonzept mit entsprechenden flankierenden Massnahmen (insbesondere z.B. Quartierstrassen aufwerten und Verkehrsachsen umgestalten; S 2.8.2) von grosser Bedeutung. Eine gleichzeitige Gewährleistung, dass das Angebot des öV entsprechend ausgebaut wird, um die unbefriedigende Situation des Suchverkehrs entschärfen zu können, ist unerlässlich.	Ein entsprechender Auftrag für ein Verkehrskonzept wurde durch das DBUV bereits in Auftrag gegeben. Ergänzung L 4.1.2: Es ist ein auf das Konzept Sportpark Bergholz ausgerichtetes Verkehrskonzept zu erstellen, welches eine für die Bewohnenden im Südquartier verträgliche Abwicklung des zu erwarteten Mehrverkehrs anstrebt.
70	L 4.1	Auch im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen ist die Koordination mit den Nachbargemeinden unabdingbar, um Mehrfachangebote zu verhindern, welche sich konkurrenzieren.		Ergänzung R 1.1.1: Punkt F: Planung, Realisierung und Betrieb von Infrastrukturen und Anlagen von regionaler Bedeutung wie Einkaufszentren, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Bildungsangebote, Betagteinrichtungen, Tourismusangebote usw.

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
101	V 1.1	Berichtigen, Ergänzen	Der Massnahmenansatz wird gewürdigt. Unter der Objekt Nr. V 1.1.2 fehlen in der Aufzählung die Gemeinden <u>Kirchberg</u> und <u>Zuzwil</u> .	Ergänzung V 1.1.2 im Sinne der Einwendung: Kirchberg und Zuzwil in Auflistung aufnehmen.
77	V 1.1.2	Im Zusammenhang mit einem gemeindeübergreifenden Entwicklungskonzept für die Räume Wil-West und Wil-Ost erachten wir auch die Gemeinde Zuzwil als wichtigen Partner (v.a. im Bereich Wil-Ost). Wir freuen uns, wenn Sie in der Objektnummer V 1.1.2 Zuzwil als "wichtigen" Partner aufnehmen.		Ergänzung V 1.1.2 im Sinne der Einwendung: Kirchberg und Zuzwil in Auflistung aufnehmen.
25	V 3.3	Am Hofberg sind alle Strassen gleichberechtigt zu behandeln, d.h. sowohl Grundstrasse, Höhenstrasse als auch die Hofbergstrasse sind als Sammelstrassen zu behandeln (wie dies im Plan zwar bezeichnet ist, aber im Text nicht erwähnt ist).	Das Quartier ist gleichmässig zu be- und entlasten.	V 3.3 entsprechend Präzisieren: Plan und Text sind in Übereinstimmung zu bringen. Der Plan ist wegweisend.
52	V 5.2	Die Erstellung von überdachten Veloparkiermöglichkeiten muss auch Teil der Richtplanung sein.	Überdachte, attraktive Veloabstellplätze fehlen insbesondere in der Altstadt (sofern Parlament dem Projekt in der Hofgarage nicht zustimmt) und in den Quartieren.	Neuer Abschnitt V 5.2.4: Öffentliche Veloabstellplätze sollten wo möglich überdacht, beleuchtet und sicher ausgestaltet sein. Die Veloabstellanlagen sind auf die Gestaltung der öffentlichen Räume und auf die städtebauliche Umgebung abzustimmen.
58	V 5.2	Veloabstellplätze müssen überdacht sein und bei allen Publikumsintensiven Orten erstellt werden (auch in Quartieren).	Unüberdachte Abstellplätze sind unattraktiv für den regelmässigen Gebrauch; das Velo wird nicht nur im Zentrum abgestellt.	Neuer Abschnitt V 5.2.4: Öffentliche Veloabstellplätze sollten wo möglich überdacht, beleuchtet und sicher ausgestaltet sein. Die Veloabstellanlagen sind auf die Gestaltung der öffentlichen Räume und auf die städtebauliche Umgebung abzustimmen.

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
52	V 5.2.3	<p>Folgende Veloweg-Teilstücke sind in den Richtplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> . Verbindung Grabenstrasse - Tonhallestrasse (Viehmarktplatz) als Schulweg . Weg entlang der Eisenbahn (Landhausweg) . Coop (Stadtmarkt) Querverbindung . in der Allee ist die Verbindung Schwanen/Bahnhof nicht ersichtlich . die Anknüpfung der Radwege an die umliegenden Gemeinden (z.B. in Rossrüti) . eine Querverbindung durch das Gebiet Neualtwil fehlt im oberen Teil . eine Verbindung Fürstenland-/St. Gallerstrasse (höhe Spital fehlt) 	<p>Diese Teilstücke gehören zu einem vollständigen Radnetz.</p>	<p><u>Grabenstrasse-Tonhallestrasse</u>: keine Ergänzung RP als Radweg. <u>Weg entlang Eisenbahn, Landhaus</u>: ist als Provisorium realisiert. <u>Stadtmarktverbindung</u>: bereits in RP und aktuellem Fuss-, Wander- und Radwegkonzept. Allee/O. Bhf.Str.: fehlt im Richtplan und wird ergänzt. <u>Anknüpfung Rossrüti</u>: bereits in RP und aktuellem Fuss-, Wander- und Radwegkonzept. <u>Querverbindung Neualtwil</u>: ist im RP als Fussweg enthalten und wird im Projekt überprüft.</p>
72	V 6	<p>Der Richtplaninhalt kann so akzeptiert werden. Für die Umsetzung sind schlussendlich konkrete Ziele zu setzen. Ausgehend von der Festlegung, dass 50% des Individualverkehrs in der Stadt Wil von den umliegenden Gemeinden verursacht wird, ist im Minimum ein durchgehender Halbstundentakt von den erwähnten Gemeinden zum Bahnhof Wil zu realisieren. Unklar ist, warum in der Aufzählung die Gemeinde Zuzwil nicht erscheint.</p>		<p>Unterstützung RP. Aufzählung unter V 1.1 mit Zuzwil ergänzen.</p>
77	V 6	<p>Es darf davon ausgegangen werden, dass der Individualverkehr in der Stadt Wil auch von den Nachbargemeinden verursacht wird. Deshalb ist im Minimum ein durchgehender Halbstundentakt des öffentlichen Verkehrs zum Bahnhof Wil zu realisieren bzw. beizubehalten. Der bestehende Halbstundentakt aus der Gemeinde Zuzwil zum Bahnhof Wil beim öffentlichen Verkehr soll auch in Zukunft sichergestellt werden. Mit Freude haben wir zur Kenntnis genommen, dass sich die Stadt Wil für eine gute Anbindung des öv einsetzen möchte. Sie dürfen auf unsere Unterstützung zählen.</p>		<p>Unterstützung RP. Aufzählung unter V 1.1 mit Zuzwil ergänzen.</p>
54	E 2.1	<p>Betrifft die Thematik Umwelt und Energie im Allgemeinen Im Kapitel Umwelt und Energie ist ein Abschnitt zu Problematik der "Lichtverschmutzung" einzufügen. Die Stadt Wil soll beauftragt werden, die diesbezügliche Situation zu prüfen und wenn möglich Optimierungen an der Beleuchtung von Strassen, Plätzen und Gebäuden vorzunehmen.</p>	<p>Der oft übertriebene, unnötige oder unzweckmässige Einsatz von Beleuchtungsanlagen stellt ein ökologisches, gesundheitliches, landschaftliches und energetisches Problem dar, das in der Wissenschaft zunehmend Beachtung findet. Der natürliche, regelmässige Wechsel von Hell- und Dunkelphasen dient bei vielen Lebewesen - auch beim Menschen - als exogener Zeitgeber für diverse biologische Funktionen, welche gestört werden können, wenn dieser Zeitgeber wegfällt. Es ist deshalb erstrebenswert, soweit möglich auch in Siedlungsräumen einen Hell-Dunkel-Rhythmus zu gewährleisten, d.h. Beleuchtungsanlagen sparsam und vor allem gezielt einzusetzen.</p>	<p>Der Beleuchtung auf öffentlichem und vermehrt auch privatem Grund ist ein Planungsthema, welchem vermehrt Beachtung geschenkt wird, sei es aus Gründen der Sicherheit, des Umweltaspektes aber auch der Lichtverschmutzung.</p> <p>Neu: E 2.1. 7: Die Stadt Wil nimmt in die Revision der Ortsplanung Regelungen auf, welche unnötige und das Ortsbild störende Beleuchtungsanlagen beschränken können.</p>

Mitwirkende	Betrifft Thema Nr.	Antrag	Beurteilung	Entscheid
52	E 2.1.1	Die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Wil soll ebenfalls in Bezug auf Auswirkungen auf die Umwelt und den Energiegebrauch optimiert werden. Ein entsprechender Passus oder gar ein eigener Abschnitt ist einzufügen. Insbesondere sind auch Zonen zu bezeichnen, welche nicht 24 Stunden beleuchtet sein müssen, um der Lichtverschmutzung entgegenzuwirken.	Der gedankenlose Umgang mit Licht und Elektrizität führt zunehmend zu Problemen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und in der Tierwelt. Dieser Aspekt gehört deshalb in eine zukunftsgerichtete Stadtplanung.	Der Beleuchtung auf öffentlichem und vermehrt auch privatem Grund ist ein Planungsthema, welchem vermehrt Beachtung geschenkt wird, sei es aus Gründen der Sicherheit, des Umweltaspektes aber auch der Lichtverschmutzung. Neu: E 2.1. 7: Die Stadt Wil nimmt in die Revision der Ortsplanung Regelungen auf, welche unnötige und das Ortsbild störende Beleuchtungsanlagen beschränken können.
52	E 2.1.1	Minergie-Standards ist zu ersetzen durch: "Die Anforderungen der jeweils besten Standards des BfE..."		Red. E 2.1.1 Der Minergie-Standard oder vergleichbare Standards gelten als allgemeiner Energiestandard.
101	P	Benutzfreundlicher gestalten	Plan (Richtplankarte 1:5'000), Teil Verkehr; Die Symbolik für die verschiedenen Richtplaninhalte, welche in Ocker- und Rottönen gehalten wird, ist schlecht interpretierbar insbesondere wenn sie mit Strichrastern überlagert wird. (z.B. Tonhallenstrasse, Bahnhofallee mit Oberer Bahnhofstrasse).	Der Hinweis wird in die Darstellung der Pläne aufgenommen.